

Neufassung der Satzung des Sportverein Avenwedde von 1925 e.V. (März 2025)

§ 1 Name Sitz Rechtsform und Farben des SV Avenwedde

Der Sportverein Avenwedde von 1925 e.V. ist eine Gemeinschaft zur sportlichen Betätigung / Ertüchtigung. Der Sportverein Avenwedde von 1925 e.V. steht in Rechtsfolge der am 1. April 1925 zusammengeschlossenen Vereine VfB sowie Spiel- und Sport Avenwedde.
Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben

„Der Verein verfolgt ausschließlich — gemeinnützige — Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen und Verbänden

1. Der Verein ist aktuell Mitglied
 - a) des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen e.V. mit Sitz in Kaiserau über Kamen/Westf. (FLVW),
 - b) des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. mit Sitz in Duisburg (WDFV),
 - c) des Deutschen Fußballbundes e.V. mit Sitz in Frankfurt/Main (DFB),
 - d) des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. mit Sitz in Duisburg (LSB) und
 - e) des Minden-Ravensberger Turngau e.V. mit Sitz in Halle/Westfalen (MRT)
2. Er ist an die Satzungen und Ordnungen der genannten Verbände gebunden.
3. Der Sportverein Avenwedde von 1925 e.V. regelt seine internen Angelegenheiten nach eigener Satzung und Finanzordnung selbständig.
4. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen (FLVW) sowie im WDFV, im DFB, im LSB und MRT nach sich. Die Mitglieder unterstehen damit auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
5. Er kann vertragliche Interessengemeinschaften mit anderen Verbänden bilden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
6. Der Verein kann eine Mitgliedschaft aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kündigen oder sich weiteren Verbänden anschließen, wenn es der Spielbetrieb des Vereins erfordert.

§ 4 Abteilungen und Förderung

1. Der Sportverein Avenwedde von 1925 e.V. setzt sich aus Abteilungen für diverse Sportarten zusammen.

Hierzu zählen insbesondere:

Abteilungen Jugendpflege,
Fußball, Turnen, Tischtennis und Badminton

2. a) Der Vorstand entscheidet über die Bildung ggf. neuer Abteilungen.

b) Die endgültige Schließung einer Abteilung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

c) Sofern die Abteilung auch einem Verband angehört, sind dessen Anforderungen für den Spiel- und Wettkampfbetrieb sicher zu stellen.

3. Der Verein fördert die Ausbildung von Trainern, Betreuern und Schiedsrichtern und sonstigen Personen zur Unterstützung des Spielbetriebs. Den Umfang der Förderung bestimmt der Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Jedermann kann Mitglied des Vereins werden.

Ein Mitgliedsantrag ist in Textform zu stellen.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 5 a Beendigung der Mitgliedschaft

1. a) Der Austritt ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Quartals möglich.

b) die Austrittserklärung ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.

2. a) Ein Mitglied kann durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

b) Vor der Erklärung des Ausschlusses ist das Mitglied anzuhören und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Organe und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. In dringenden Fällen können durch den Vorstand jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
4. a) Der Vorstand ist auf Antrag von 15 % der Mitglieder verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
b) Der Antrag ist in Textform zu stellen und der Zweck und die Gründe anzugeben.

§ 8 Einladungen zur Mitgliederversammlung und Beschlüsse

1. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sollen rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung/ eines Beschlussgegenstandes in Textform an die Mitglieder ergehen.
2. a) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
b) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Versammlungen können auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.

In der Einladung für eine hybride oder virtuelle Versammlung, soll bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

4. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister.

Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

2. a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

b) Im Falle des Ablaufs der zwei – Jahres – Frist ohne rechtzeitige Neuwahl wird das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung und Neuwahl kommissarisch fortgesetzt.

3. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, die Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss auch vorzeitig wieder abzurufen. Der Betroffene ist vor der Beschlussfassung anzuhören und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Bevollmächtigte des Vereins/ besondere Vertreter

1. a) Der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben einzelne Mitglieder des Vereins bevollmächtigen, die sich hierzu bereit erklären und für die Aufgabe qualifiziert sind.

b) Der Umfang der Bevollmächtigung und ein ggf. eingeräumtes Haushaltsbudget wird dabei individuell geregelt.

c) Solche Bevollmächtigten können insbesondere

- ein Geschäftsführer
 - ein Jugendvorsitzender
 - ein Geschäftsstellenleiter
 - ein Obmann/Abteilungsleiter für die einzelnen Sportabteilungen
 - ein Ausbildungsleiter
 - ein Kassenprüfer
- oder ähnliches sein.

d) Die Bevollmächtigten werden vom Vorstand und/oder der Mitgliederversammlung mit jeweils einfacher Mehrheit bestimmt und abberufen.

Eine Entscheidung der Mitgliederversammlung geht der Entscheidung des Vorstandes vor.

e) Vor einer Abberufung ist der Bevollmächtigte anzuhören und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

f) Der Bevollmächtigte kann seine Aufgabe jederzeit unter Beachtung der Belange des Vereins und nicht zur Unzeit wieder niederlegen.

g) der Bevollmächtigte erhält bei Bedarf eine Vollmachtsurkunde für den Nachweis des Umfangs seiner Vertretungsmacht nach außen im Rechtsverkehr.

§ 11 Vergütungen

Alle Organe und Mitglieder des Vereins erbringen Ihre Leistungen grundsätzlich ehrenamtlich.

Sofern es aufgrund des Umfangs der Aufgaben und des zeitlichen Aufwandes gerechtfertigt und mit dem Status der Gemeinnützigkeit vereinbar ist, kann der Verein eine angemessene Vergütung bezahlen, um eine ordnungsgemäße Führung des Vereins und Erledigung seiner Aufgaben sicher zu stellen.

§ 12 Beiträge

Die Beiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und vom Vorstand eingezogen und verwaltet.

§ 13 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung kann unterhalb der Satzung eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 14 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden benennen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch einen oder mehrere Liquidatoren.
3. Sollten keine Liquidatoren bestimmt werden, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
4. Im Falle der Liquidation ist jedes Vorstandsmitglied/Liquidator einzelvertretungsberechtigt.
5. Das Vereinsvermögen soll der Stadt Gütersloh zufallen, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen gemeinnützigen Empfänger bestimmt.